

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), i. V. m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung - KomEVO) vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Leuna folgende Satzung beschlossen:

### **Art. 1 Änderungen**

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) vom 02. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 49 vom 04. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende geänderte Fassung:

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale neben Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie spätestens am ersten Tag des Folgemonats im Voraus zu zahlen.

2. § 3 erhält folgende geänderte Fassung:

### **§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder in den Vertretungen**

(1) Die Stadträte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 134,00 €.

(2) Neben dem Betrag nach Absatz 1 erhält für besondere Aufwendungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- |   |          |
|---|----------|
| a) der Vorsitzende des Stadtrates in Höhe von | 268,00 € |
| b) jeder Ausschussvorsitzende in Höhe von     | 134,00 € |
| c) jeder Fraktionsvorsitzende in Höhe von     | 134,00 € |

(3) Die Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von:

Ortschaft	Pauschalbetrag
Friedensdorf	11,00 € (EW 315)
Günthersdorf	30,00 € (EW 1305)
Horburg-Maßlau	21,00 € (EW 523)
Kötschlitz	30,00 € (EW 1045)
Kötzschnau	38,00 € (EW 1753)
Kreypau	11,00 € (EW 282)
Rodden	11,00 € (EW 251)
Spergau	30,00 € (EW 1071)
Zöschen	21,00 € (EW 966)
Zweimen	11,00 € (EW 323)

(4) Die Ortsbürgermeister erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von:

Ortschaft	Pauschalbetrag
Friedensdorf	230,00 € (EW 315)
Günthersdorf	460,00 € (EW 1305)
Horburg-Maßlau	340,00 € (EW 523)
Kötschlitz	460,00 € (EW 1045)
Kötzschnau	460,00 € (EW 1753)
Kreypau	230,00 € (EW 282)
Rodden	230,00 € (EW 251)
Spergau	460,00 € (EW 1071)
Zöschen	340,00 € (EW 966)
Zweimen	230,00 € (EW 323)

3. § 4 erhält folgende geänderte Fassung:

## **§ 4**

### **Pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Brandschutz**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von:

a)	Stadtwehrleiter	335,00 €
b)	stellvertretender Stadtwehrleiter	210,00 €
c)	Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart	130,00 €
d)	Stadtgerätewart	100,00 €
e)	Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr	100,00 €
f)	Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr	100,00 €
g)	Gerätewart einer Ortswehr	100,00 €
h)	Einsatzkraft mit Atemschutzbefähigung	25,00 €
i)	Einsatzkraft ohne Atemschutzbefähigung	17,50 €
j)	Ortswehrleiter einer Wehr	180,00 €
k)	stellvertretender Ortswehrleiter einer Wehr	110,00 €

(2) Jedes Mitglied der aktiven Abteilung erhält für jeden Einsatz, woran es teilgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung von 13,00 €. Für angeordnete Bereitschaftsdienste im Feuerwehrhaus erhält jedes Mitglied der aktiven Abteilung 10,00 €.

4. § 5 erhält folgende geänderte Fassung:

## **§ 5**

### **Sitzungsgeld für Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Einwohner**

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse des Stadtrates ist zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen ein Sitzungsgeld von 21,00 € für jedes Mitglied des Stadtrates und 21,00 € für jeden sachkundigen Einwohner zu zahlen. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Satz 3 oder 4 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates wird zusätzlich zu den in § 3 Abs. 4 genannten Aufwandsentschädigungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 € pro Sitzung gezahlt. Anstelle des Sitzungsgeldes erhalten die Ortsbürgermeister eine monatliche Pauschale.

(3) Sachkundige Einwohner, die durch den Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld (Abs. 1.)

(4) Mitglieder von Beiräten im Sinne des § 79 KVG LSA erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €.

(5) Mitglieder von Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Beratungen der Fraktion ein einmaliges Sitzungsgeld pro Monat in Höhe von 21,00 €.

Die Fraktion führt hierfür eine Anwesenheitsliste.

5. § 6 erhält folgende geänderte Fassung:

## **§ 6**

### **Interessenvertreter beauftragte Beiräte nach § 79 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt - Seniorenbeauftragte/er**

Die/der Seniorenbeauftragte erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 100,00 €.

Mitglieder von zeitweiligen Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € sowie Fartkosten gem. § 9 dieser Satzung.

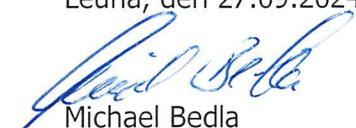
## **Art. 2 Bekanntmachung und Neufassung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu zu fassen und dabei Fehler im Wortlaut zu korrigieren.

## **Art. 3 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Leuna (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Leuna, den 27.09.2024

  
Michael Bedla  
Bürgermeister

